Rechtsinformationen für Eltern / Informationen zum Schuljahresbeginn 2023/24

Bezug: **Hessisches Schulgesetz** und **Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses**

I. Versetzungen und Wiederholungen

(§§ 17ff und Anlage 2 VOGSV; § 75 HSchG)

Eine **Versetzung** (§ 17,2) ist von der Klassenkonferenz auszusprechen, wenn ein*e Schüler*in in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn trotz nicht ausreichender oder nicht erbrachter Leistungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der nächsthöheren Klasse zu erwarten ist.

Mindestens befriedigende Leistungen in **Wahlfächern und in freiwilligem Unterricht** (§ 19,4) sollen bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt werden, insbesondere wenn es sich um eine Fremdsprache handelt.

Querversetzung

(§ 19 VOGSV und § 75 Abs. 3 HSchG).

Sie gilt für Schüler*innen **des Jahrgangs 5 und des Jahrgangs 6**, die am Ende des Schuljahres nicht versetzt werden.

Eine Querversetzung ist **unabhängig von der Empfehlung der Grundschule** ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Klasse den Schüler/die Schülerin erheblich beeinträchtigen würde. Der Widerspruch gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Sechs Wochen vor der beabsichtigten Querversetzung sind die Eltern zu benachrichtigten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Epochal erteilter Unterricht (§ 19,5 VOGSV)

ist versetzungswirksam, wenn er schriftlich als solcher angekündigt worden ist, d.h. die Note kann als Ausgleich herangezogen bzw. eine 5 muss ausgeglichen werden. Die Note ist einschließlich des Unterrichtszeitraums in Versetzungs-, Abschluss- und Abgangszeugnisse aufzunehmen (§ 60,9 VOGSV).

Versetzungsgefährdung / Mahnungen

Im Halbjahreszeugnis erscheint der erste Vermerk über eine **Versetzungsgefährdung** (§ 23,2 VOGSV), falls mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen. Sinken die Leistungen nach Erteilung des Zeugnisses erstmals oder in anderen als den angegebenen Fächern auf mangelhaft oder ungenügend ab, so sind die Eltern oder die volljährigen Schüler unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus werden **förmliche Mahnungen** mindestens acht Wochen vor dem Halbjahresende (bei Epochalfächern) bzw. vor Schuljahresende versendet (§ 23,2 VOGSV). Anmerkung: Unabhängig von dieser Verpflichtung der Schule sollten sich die Eltern im Interesse ihrer Kinder über deren Leistungsentwicklung informieren. Gesprächsanlässe sind ohne Zweifel Verschlechterungen bei Klassenarbeiten.

Wird entgegen der Vorschrift nicht gemahnt, ergeben sich keine Rechtsfolgen für die Versetzung (§ 23,3 VOGSV).

Verlassen des Gymnasiums (§ 75, 2 HSchG)

Schüler*innen müssen **die Schulform Gymnasium verlassen**, wenn sie zweimal in der selben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen nicht versetzt werden.

Freiwillige Wiederholung

Über eine **freiwillige Wiederholung** (§§ 21 VOGSV und 75,5 HSchG) entscheidet die Klassenkonferenz auf schriftlichen Antrag der Eltern; der Antrag muss spätestens **zwei Monate** vor dem Termin der Zeugnisausgabe gestellt werden.

II. Schriftliche Arbeiten

(§§ 32 ff und Anlage 2 VOGSV)

Schriftliche Arbeiten im Sinne dieser Verordnung sind

1. ,"Klassenarbeiten" in den „Hauptfächern",
2. „Lernkontrollen" in den übrigen Fächern und als Ergänzung in den Hauptfächern,
3. „Übungsarbeiten", die nicht benotet werden (§ 32,2 VOGSV).

Die Auswahl der Aufgaben für schriftliche und andere Leistungsnachweise (§ 28,1 VOGSV) soll so erfolgen, dass Schüler*innen nachweisen können, dass sie die in den Kerncurricula und Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe und die jeweilige Schulform gesetzten Vorgaben erreicht haben. Die Note „ausreichend" ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden. Schriftliche Arbeiten (Klassen- und Kursarbeiten, Lernkontrollen, Übungsarbeiten) beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf Inhalte und Arbeitsmethoden einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitenden Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf die Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten.

Schriftliche und andere Leistungsnachweise (§ 28,2 VOGSV) sollen für die einzelnen Lerngruppen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine **Häufung** vor den Ferien ist zu vermeiden. Von einem Schüler dürfen grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten verlangt werden. **Dies gilt nicht für die Oberstufe und nicht für nachträglich anzufertigende Arbeiten.**

Anzahl der schriftlichen Arbeiten (Hauptfächer)

Klasse	**5**	**6** (a)	**7**
D	5	5	4
M	5	5	4
1.Frdspr	5	5	4
2.Frdspr.	-	5	4

Klasse	**8** (a)	**9**
D	4	4
M	4	4
1.Frdspr.	4	4
2.Frdspr.	4	4
3.Frdspr.	4	4

(a) Eine der pro Fach vorgesehenen Arbeit soll als schulinterne Vergleichsarbeit angefertigt werden.

Schriftliche Lernkontrollen in Nebenfächern

Lernkontrollen können bis zwei Wochen vor Zeugnisausgabe geschrieben werden. Die genaue Anzahl wurde von der Schulkonferenz festgelegt:

Verbindliche Anzahl der Lernkontrollen

Klasse	5	6	7
Bio/NaWi	2	2	1
Physik	-	-	2
Chemie	-	-	1
PoWi	-	-	1
Rel/Eth	1	1	1
Gesch	-	-	Proj
Erdk	1	-	-
Musik	1	1	1

Klasse	8	9
Bio/NaWi	-	2
Physik	2	1
Chemie	2	1
PoWi	Proj/Präs	1
Rel/Eth	1	1
Gesch	1	1
Erdk	1	Proj
Musik	-	1

Gewichtung des Schriftlichen und Mündlichen

In den **Hauptfächern** machen schriftliche Arbeiten **die Hälfte** der Grundlagen für die Beurteilung und Bewertung der Leistungen eines Schülers bei der Feststellung der **Zeugnisnote** aus. In den **übrigen Fächern („Nebenfächer")** sind die Lernkontrollen etwa zu einem **Drittel** für die Beurteilung und Bewertung der Leistungen bei der Festsetzung der Zeugnisnote heranzuziehen. (§ 32,3 VOGSV).

Termine für die Klassenarbeiten

sind mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben, unter jede Arbeit ist ein **Notenspiegel** anzubringen (§ 33 VOGSV).

Wiederholung von schriftlichen Arbeiten

(§ 34 VOGSV)

Ist mehr als ein Drittel der Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrerkraft entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die Wiederholung ist obligatorisch bei über 50% nicht ausreichender Noten.

Bei Vergleichsarbeitet gelten diese Regelungen für die gesamte Jahrgangsstufe statt der Klasse.

Die bessere der beiden Noten wird gewertet.

Versäumte Klassenarbeiten und Lernkontrollen

Lehrkräfte können verlangen, dass **versäumte Klassenarbeiten** nachgeschrieben werden (§ 29,1 VOGSV), wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich wäre.

Die Note 6 (oder null Punkte in der Sekundarstufe II) kann erteilt werden bei **Leistungsverweigerung, Täuschung** bzw. dem Versuch einer Täuschung oder bei einem Versäumnis ohne hinreichende Begründung (§ 29,2 VOGSV).

III. Hausaufgaben

(§ 35 und Anlage 2 Nr.10 VOGSV)

Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit, der Schwerpunkt der schulischen Arbeit liegt im Unterricht.

Hausaufgaben sollen so gestellt werden, dass die Schüler*innen sie ohne Hilfe bewältigen können; sie sind bei der Leistungsbemessung angemessen zu berücksichtigen

In den Klassenstufen 5 bis 9 dürfen **keine Hausaufgaben auf den *nächsten* Tag** gestellt werden, **wenn** nach 14.00 Uhr Regelunterricht stattfindet (§ 35,4 VOGSV).

Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt. Die Ergebnisse können in die Leistungsbewertung eingehen.

IV. Zeugnisse (§ 60ff VOGSV)

Hat ein*e Schüler*in aus gesundheitlichen Gründen **nicht am Sport teilgenommen**, ist im Zeugnis ,,befreit“ zu vermerken (§ 60,6 VOGSV).

Außer in Abschlusszeugnissen sind die **Versäumnisse in Tagen und Unterrichtsstunden**, getrennt nach ‚entschuldigt‘ und ‚unentschuldigt‘, anzugeben (§ 60,14 VOGSV).

Anstelle von Noten wird im Zeugnis bei freiwilligen **Unterrichtsveranstaltungen und beim Wahlunterricht** vermerkt: „teilgenommen", „mit Erfolg teilgenommen" und „mit gutem Erfolg teilgenommen". Für die 3. Fremdsprache ist nur dann ,,teilgenommen“ zu vermerken, wenn keine Note 3 oder besser gegeben werden kann.

V. Weitere Regelungen

Entschuldigungen

Versäumt ein*e Schüler*in den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit der Schüler/die Schülerin selbst, **unverzüglich** der Schule den Grund mitzuteilen. (§2,1 VOGSV)
Eine schriftliche Bitte um Entschuldigung muss am 3. Tag des Fernbleibens mit Originalunterschrift der Klassenleitung bzw. der Tutorin/dem Tutor vorliegen (Beschluss der Schulkonferenz).

Freistellung vom Schulsport (§ 3,3 VOGSV)

Bis zu vier Wochen: Auf Antrag bei Vorlage eines Attestes durch den Sportlehrer; **bis zu drei Monaten:** durch den Schulleiter, wenn ein Attest vorgelegt wurde; **über drei Monate**: durch den Schulleiter bei Vorlage eines amtsärztlichen Attests. Liegt eine erkennbare Verletzung vor, kann der Schulleiter bei Vorlage eines Attests über drei Monate freistellen. Der Schüler oder die Schülerin sollte i.d.R. am Sportunterricht teilnehmen, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen, und ausgewählte Aufgaben übernehmen (z.B. schiedsrichtern).

Abmeldung aus freiwillig gewähltem Unterricht

Eine Abmeldung von zusätzlichen, freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist während des Schuljahres nicht möglich.

Abmeldung vom Religionsunterricht (§ 8,3 HSchG)

Eine Abmeldung vom bisher besuchten Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung beider Erziehungsberechtigter oder des religionsmündigen Schülers (ab dem 14. Lebensjahr). Die Abmeldung ist nur in Form einer Einzelabmeldung statthaft. Sie soll nur am Ende eines Schulhalbjahres (14-Tage-Frist) erfolgen. Nach einer Abmeldung muss am Ethikunterricht teilgenommen werden. Auf Antrag ist stattdessen auch eine Teilnahme am Religionsunterricht der anderen Konfession möglich.

Beurlaubungen von Schüler*innen (§3,1 VOGSV)

In **besonders begründeten Ausnahmefällen** beurlauben Fachlehrkräfte für eine Stunde, Klassenleitungen und Tutor*innen für maximal zwei Tage. Für alle anderen Beurlaubungen, insbesondere für diejenigen, die unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen, ist der Schulleiter zuständig.
Für **Rüstzeiten von Religionsgemeinschaften** und anderer Einrichtungen müssen die Erziehungsberechtigten formlos die Beurlaubung beantragen.

Beurlaubungen vor den Ferien (§3,1 VOGSV)

oder im Anschluss an die Ferien sind laut Hessischem Schulgesetz **nur in Ausnahmefällen** und aus **wichtigen Gründen** (z.B. als Maßnahme der vorbeugenden Gesundheitshilfe) zulässig. Anträge auf Beurlaubung müssen von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig, **spätestens vier Wochen** vor den Ferien beim Schulleiter schriftlich gestellt sein. Die Anträge werden zu den Schülerakten genommen.
Buchungstechnische oder finanziell günstigere Reisemöglichkeiten sind keine Beurlaubungsgründe!
Einen Beurlaubungsantrag finden Sie auf der Homepage unter „Service“

Speicherung personenbezogener Daten

Die Schule erfasst gemäß dem gesetzlichen Auftrag die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Schülerdaten (z.B.: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnort, Straße, Telefonnummer (von Schüler*innen und Erziehungsberechtigten); Religion, Fremdsprachen, Wahlunterricht, Geburtsort, Geburtsdatum; ferner die belegten Kurse und Kursnoten der Schüler der Oberstufe und die Zeugnisnoten der Schüler der Klassen 5 bis 9 sowie die Fehlzeiten) in der Regel elektronisch.

Bewegliche Ferientage und Ferientermine

Herbstferien	23.10. bis 27.10.23
Weihnachtsferien	27.12.23 bis 12.01.24
Rosenmontag	12.02.24
Faschingsdienstag	ist Schultag!
Osterferien	25.03. bis 12.04.24
nach Christi Himmelfahrt	10.05.24
nach Fronleichnam	31.05.24
Sommerferien	15.07. bis 23.08.24

Vor den Ferien und nach der Zeugnisausgabe endet der Unterricht nach der dritten Stunde.
Die Zeugnisse des ersten Halbjahres werden am 02.02.24, die des 2. Halbjahres am 12.07.22 ausgegeben. Der Elternsprechtag findet am 01.03.24 statt.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Peter, Schulleiter, 05.09.2023